

der Zehntner den Fronteil oder die dritte Schicht als den regalherrlichen Gewerkschaftsanteil übernehmen<sup>26a</sup>. In diesem Falle war der Bergmeister verpflichtet, dem ersten Finder maßwürdigen Erzes vor den anderen mutenden (fordernden) Neufängern ein Fundgrubenfeld zu vermessen. *Wo is also verre kumpt, das man myns herren vronteil ushebit, do sal man dem vindere den gang messen czu rechte; das sal der bergmeister thun czu rechte.* Erst die Vermessung eines sogenannten Fundgrubenfeldes durch den Bergmeister berechtigte den Bergmann zum Abbau des Erzes. Durch diese wichtige bergrechtliche Handlung des Bergmeisters — vorausgegangen waren das Auffinden des Ganges durch den Schürfer und der Nachweis der Maßwürdigkeit des Erzes im verliehenen Neufang durch den Neufänger — wurde der Neufänger zum Fundgrübner und erst damit bergrechtlich zum Bergmann, der nunmehr in die bergmännischen Rechtsverhältnisse voll und ganz eintrat. Diese Auffassung liegt noch dem Bergrecht des 19. Jahrhunderts zugrunde, wonach die Arbeiter in Schurf- und Mutungsbetrieben in rechtlicher Beziehung keine Bergleute sind<sup>27</sup>.

Nicht die erste Mutung, sondern der erste Fund maßwürdigen Erzes war die Voraussetzung für die Zuerkennung eines Fundgrubenfeldes. Der erste Muter hatte gegenüber seinen Konkurrenten, die wie er auf dem gleichen Gange nach einer Fundgrube strebten, ein einziges Vorzugsrecht, daß nämlich der Zehntner oder die Bürger bei gleichzeitigem Nachweis von abbauwürdigem Erz bei ihm zuerst einführen und an Ort und Stelle Erz an der Fundstelle eigenhändig loshieben, um es zu prüfen<sup>28</sup>. Der Nachweis maßwürdigen Erzes war anfangs in Freiberg an keine bestimmten normierten Vorschriften gebunden. Es genügte die allgemeine Feststellung *gehit das ercz vor sich* oder *ist das Erz mazwirt*<sup>29</sup>.

In gleicher Weise verfuhr man im nahen Iglau zu Beginn des dortigen Bergbaus. Keinerlei einengende Vorschriften enthält die älteste Urkunde (U-A). Wer Erz findet, dem sollen an dieser Fundstelle 7 Lehen vermessen werden<sup>30</sup>. Diese Rechtsgepflogenheit hat sich in Freiberg von dessen Fündigwerden im Jahre 1168 an bis zur Niederschrift des Freiburger Bergrechts A, also rund 130 Jahre lang, erhalten. Doch seit etwa 1300 machte es sich auf Grund gesammelter Erfahrungen nötig, den Begriff der Maßwürdigkeit näher zu bestimmen. Man verwendete dabei die in Iglau gesammelten Erfahrungen. Der Neufänger, der seinen Erzgang vermessen haben wollte, mußte um 1300 in Iglau nachweisen, daß sich das aufgefundenene Erz wenigstens einen Lachter lang auf der Sohle seines erschlossenen Ganges erstreckte und über die Hüttenkost hinaus eine Viertel Mark Silber (*einen firdung silbers obir alle sine huttekoste*) ergäbe<sup>31</sup>. In Freiberg wurde um 1350 sogar ein Silbergehalt von  $3\frac{1}{4}$  Mark<sup>32</sup> — allerdings einschließlich der Hüttenkost — als Voraussetzung der Maßwürdigkeit gefordert: *Das ercz sal zcu dem mynsten eyns lochters lang syn zcu vuzsze uff der sole. Unde gibt das ercz zcu dem mynsten drey marg unde eynen vyrdung sylbers ... zo vst yz der maze wert*<sup>33</sup>.

Wie bereits wiederholt festzustellen war, mögen auch diese einschränkenden Bestimmungen durch betriebstechnische und allgemein wirtschaftliche Notwendigkeit verursacht worden sein. Im 14. Jahrhundert